

**Haushaltssatzung des Amtes Stralendorf
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 und §144 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 12.12.2019 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von		4.312.700 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von		4.423.300 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von		-110.600 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von		4.132.400 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von		4.061.400 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von		71.000 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von		1.800.000 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von		3.385.500 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von		-1.585.500 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.585.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen *Verpflichtungsermächtigungen* wird festgesetzt auf 787.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 413.200 EUR

§ 5 Schulumlage

Die Schulumlage für das Gymnasiale Schulzentrum "Felix Stillfried" Stralendorf, Verbundene Regionale Schule und Gymnasium mit Grundschule, wird gem. §146 KV M-V auf 1.339,89 € je Schüler festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 6 Amtsumlage

Die Amtsumlage wird auf 18,72 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 38,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Weitere Vorschriften

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
3. Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Absatz 3 Gemeindehaushaltsverordnung–Doppik Mecklenburg- Vorpommern erklärt.
4. Aufwendungen für den Personalrat sind nicht mit geplanten Aufwendungen im Teilhaushalt deckungsfähig.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüberhinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden.
6. Zweckgebundene Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit berechtigen zu zweckgebundenen Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes nach § 14 Absatz 5 Gemeindehaushaltsverordnung–Doppik Mecklenburg- Vorpommern.
7. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
8. Zweckgebundene Mehrerträge- und -einzahlungen berechtigen zu zweckgebunden Mehraufwendungen und -auszahlungen nach § 13 Abs. 1 und 4 Gemeindehaushaltsverordnung–Doppik Mecklenburg- Vorpommern.
9. Die Entscheidung über die günstigste Kreditaufnahme oder Umschuldung trifft der Fachdienstleiter II oder sein Stellvertreter des Amtes Stralendorf.
10. Erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 KV M-V ist ein Betrag von mehr als 200.000 €.
11. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 13 Satz 2 GemHVO–Doppik für die Darstellung der Investitionen wird auf 200.000 € festgesetzt.
12. Die Wertgrenze nach §48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V wird auf 1 VzÄ sowie 5% der Gesamtauszahlungen/ -aufwendungen Personal festgesetzt.

Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim erfolgte am 16.03.2020.

Nachrichtliche Angaben:

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 77.021 EUR |
| 2. | Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 1.704.590 EUR |
| 3. | Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 3.282.359 EUR |

Stralendorf, den 16.03.2020
 Ort, Datum



[Handwritten signature]
 Richter
 Amtsvorsteher

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom zur Genehmigung angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 26.03.2020 bis 17.04.2020

im Gebäude der Amtsverwaltung Stralendorf, Dorfstraße 30 in 19073 Stralendorf, Zimmer 019 öffentlich zu den Öffnungszeiten aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 KV M-V eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Richter
Amtsvorsteher